

ZH_OBERGERICHT UH220068 vom 25. Juli 2022

ZH Obergericht, 2022-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH220068

FR: ZH_OBERGERICHT UH220068 du 25 juillet 2022

IT: ZH_OBERGERICHT UH220068 del 25 luglio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) bestrafte A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Strafbefehl vom 23. Februar 2022 wegen Hausfriedensbruchs mit einer bedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je Fr. 30.00, als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. Februar 2022, sowie einer Busse von Fr. 300.–. Der Beschwerdeführer soll sich am 12. Februar 2022 in Zürich in einem Schrebergartenareal unerlaubterweise Zugang zu einem Gartenhaus verschafft haben und darin ohne Berechtigung bis am 21. Februar 2022 verweilt sein (Urk. 9/11). Gegen den Strafbefehl vom 23. Februar 2022 liess der Beschwerdeführer am

E. 2

Unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.)" In prozessualer Hinsicht wurden zudem folgende Anträge gestellt (Urk. 2 S. 2): "3. Es sei der vorliegenden Beschwerde in Anwendung von Art. 387 StPO die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

E. 4

Es seien die Akten des Untersuchungsverfahrens (Ref.-...) vollumfänglich beizuziehen.

E. 5

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Der beim Beschwerdeführer abgenommene Wangenschleimhautabstrich und ein allenfalls erstelltes DNA-Profil sind zu vernichten. Ein entsprechender Eintrag im Informationssystem wäre – sollte dieser bereits erfolgt sein – unverzüglich zu löschen. IV.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.